

Ausstellung des digitalen Impfausweises in der Praxis

Wichtig für die Praxen ist, dass das digitale Impfbzertifikat lediglich ein Zusatzangebot zum gelben Impfausweis darstellt. Der Patient erhält auf Wunsch ein ausgedrucktes Dokument mit einem QR-Code und kann mit Hilfe der CovPass-App oder der Corona-Warn-App den Code selbst scannen und so die Daten zur Impfung auf dem Smartphone speichern. Der gelbe Impfausweis behält als Ausweisdokument weiterhin seine Gültigkeit.

Es besteht für Praxen keine Verpflichtung, Patientinnen und Patienten ein digitales Impfbzertifikat auszustellen – auch wenn die Impfung in der eigenen Praxis durchgeführt worden ist. Ebenso wie beim Impfen selbst gilt: Sie dürfen, aber Sie müssen nicht. Sollten sich Praxen dafür entscheiden, den Service für ihre Patienten anbieten zu wollen, finden sie alle notwendigen Informationen auf dieser Seite.

Fragen und Antworten allgemein zur Ausstellung des elektronischen Impfbzertifikats

Ist vor Ausstellung des Impfbzertifikats eine Einwilligungserklärung des Patienten erforderlich?

Ja, die Einwilligung des Patienten zur Erstellung des digitalen Impfbzertifikates wird benötigt.

Nicht zwingend erforderlich ist, die Einwilligung schriftlich zu erheben. Der Patient gibt aus rechtlicher Sicht bereits seine Einwilligung ab, wenn er gegenüber der Praxis seinen Anspruch auf das Impfbzertifikat geltend macht. Eine zusätzlich schriftliche Fixierung durch den Patienten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Ausreichend dürfte eine Dokumentation in der Patientenakte sein. Sinn und Zweck der Einwilligung ist es, dass nur dann ein Impfbzertifikat erstellt wird, wenn es auch wirklich gewollt wird. Damit wird u. a. verhindert, dass Impfbzertifikate unnötig in der Praxis/Impfzentren erzeugt werden und ggf. missbräuchlich genutzt werden könnten.

Letztlich handelt es sich um eine Entscheidung der Praxis unter Risikogesichtspunkten in Hinblick auf mögliche - aber eher unwahrscheinliche - Rechtsstreitigkeiten, ob eine schriftliche Einwilligung eingeholt wird oder es bei einer Dokumentation in der Patientenakte bleibt, da das Vorliegen der Einwilligung grds. seitens der Praxis bewiesen werden müsste.

Welche Daten sind für die Ausstellung eines QR-Codes erforderlich?

Eine offizielle Beschreibung gibt es auf den Seiten des Robert Koch Instituts [hier](#)

Kann ich einem Patienten nach durch Antikörpertest nachgewiesener COVID-19-Erkrankung und anschließend erfolgter einmaliger COVID-19-Impfung ein Impfzertifikat über die vollständige Impfung ausstellen?

Ja, dies ist laut Auskunft des BMG möglich. Rechtlich gelten Personen, die einen Antikörpertestnachweis sowie eine darauf folgende Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 mit einem vom PEI anerkannten Impfstoff erhalten haben, nach Auffassung des BMG als (vollständig) "geimpft" im Sinne des §2 Nr. 3 Buchstabe a dieser Verordnung und §2 Nummer 10 Buchstabe a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Diesen Personen kann deshalb ein entsprechendes Impfzertifikat über die vollständige Impfung ausgestellt werden.

Wie kann ich eine Chargenprüfung von Comirnaty® durchführen?

Auf [dieser Internetseite](#) können Sie Chargen des BioNTech-Impfstoffs verifizieren.

Fragen und Antworten zur Abrechnung des elektronischen Impfzertifikats

Wie erfolgt die Abrechnung des elektronischen Impfbzertifikats bei GKV-Versicherten?

Die Abrechnung des Impfbzertifikats erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung über eine der folgenden Pseudoziffern:

- 88350 Ausstellung eines elektronischen Impfbzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (6 Euro)
- 88351 Ausstellung eines elektronischen Impfbzertifikats automatisiert mithilfe des PVS-Systems für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (2 Euro)
- 88352 Ausstellung eines elektronischen Impfbzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde (6 Euro)

Wie erfolgt die Abrechnung des elektronischen Impfbzertifikats bei Privatversicherten?

Die Abrechnung des Impfbzertifikats kann bei Privatversicherten im Rahmen des Ersatzverfahrens über "Peter Patient" und über den Kostenträger BAS erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Abrechnung über „Peter Patient“ natürlich nur dann möglich ist, wenn die Erstellung des elektronischen Impfbzertifikats über die Webanwendung des RKI erfolgt. Falls die Erstellung über die PVS erfolgen soll, müssen die Patientendaten entsprechend angelegt worden sein.

Welche ICD-Codes sind für die Abrechnung des elektronischen Impfbzertifikats relevant?

Im Rahmen der alleinigen Abrechnung der Erstellung des elektronischen Impfbzertifikats können Sie den Code Z76.8 angeben.

Fragen und Antworten zu technischen Voraussetzungen

Welche technischen Wege gibt es, den elektronischen Impfnachweis zu erstellen?

Es gibt inzwischen drei Wege:

Weg 1: Der QR-Code wird aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) heraus erstellt.

Um den Aufwand für die Praxen möglichst gering zu halten, kann das Ausstellen der Zertifikate direkt aus der Praxissoftware erfolgen. Die Daten des Versicherten werden übernommen und müssen nicht noch einmal erfasst werden. Diese Möglichkeit wird von vielen Software-Anbietern angeboten. Bitte klären Sie direkt mit Ihrem PVS-Anbieter, ob bei der von Ihnen genutzten Software diese Option besteht. Das entsprechende Update wurde durch das Bundesministerium für Gesundheit finanziert und für Sie kostenfrei zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls sind praxisindividuelle Einstellungen am Netzwerk durch den jeweiligen IT-Dienstleister zusätzlich notwendig. Bitte wenden Sie sich für Informationen zu Ihrem PVS System an Ihren IT-Dienstleister.

Weg 2: Der QR-Code wird mit dem Webservice des RKI erstellt.

Alternativ stellt das Robert Koch-Institut eine Online-Anwendung zur Generierung des QR-Codes in der Telematikinfrastruktur zur Verfügung. In dem Webservice des RKI müssen allerdings die Patientendaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Impfstoff, Impfdosis und Impfdatum manuell in ein Online-Formular eingegeben werden, bevor die Praxis den QR-Code erstellen kann. Von der KVN durchgeführte Tests haben außerdem gezeigt, dass einige technische Voraussetzungen in Ihrer Praxis erfüllt sein müssen, um den Webservice des RKI nutzen zu können.

Weg 3: Der QR-Code wird über den Desktop-Client erstellt

Eine Alternative ist der Desktop-Client (auch „Komfort-Client“). Mit der Anwendung können die Personendaten automatisch durch die Integration des elektronischen Kartenterminals befüllt werden. Die Daten müssten so nicht mehr per Hand eingetragen werden. IBM hat den Desktop-Client im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums entwickelt und stellt diesen kostenfrei bereit. Voraussetzung für die Nutzung ist der Zugang zur Telematikinfrastruktur sowie eine Internetverbindung. Praxen können die Anwendung online herunterladen. Die Konfiguration muss nach Angaben von IBM durch einen IT-Techniker vorgenommen werden. Die Installationsdatei, die Anleitung sowie das Anwender-Handbuch finden Sie [hier](#).

Wie ist der Webservice der KVN erreichbar?

Wenn Sie die technischen Voraussetzungen bereits erfüllen, ist der Dienst über die Seite: <https://web.impfnachweis.info/> direkt aufrufbar.

Weitere Hinweise zu den Voraussetzungen und zur Nutzung der Anwendung finden Sie [hier](#)

Um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen in Ihrer Praxis vorzunehmen sind administrative Rechte und technisches Know-how erforderlich. Gegebenenfalls brauchen Sie dazu die Unterstützung Ihres Systemhauses. Achtung: Hier können Kosten entstehen, die nicht erstattet werden!

Beim Aufruf der Seite <https://web.impfnachweis.info/> kommt es zum Fehler Netzwerk-Zeitüberschreitung. Was ist zu tun?

Ursache: Aus dem Praxis-Netzwerk ist die Zieladresse des Servers nicht erreichbar.

Lösung: Der lokale TI-Konnektor in der Praxis muss um das Netz 100.102.0.0/15 ergänzt werden.

Beim Login auf der Anwendungsseite erscheint: Zugriff verweigert. Was ist zu tun?

Ursache: Die Berechtigung für den an der TI angemeldeten Benutzer ist für die Anwendung nicht vorhanden. (Achtung: Die Anwendung ist bisher nur für Ärzte freigegeben, Praxispersonal hat momentan noch keinen Zugriff)

Lösung: Anfrage bei der Service-Hotline der KVN zur Überprüfung und ggf. Freischaltung der Berechtigung.

Unsere gebührenfreie IT-Servicehotline:

0800 5 101025

Unsere Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag: 8 bis 18 Uhr, Freitag: 8 bis 16 Uhr

Gerne nehmen wir Ihre Anfrage auch via E-Mail entgegen. Nutzen Sie dazu bitte dieses [Kontaktformular](#).

Die Weiterleitung auf die Webanwendung des RKI über web.impfnachweis.info ist fehlgeschlagen. Wo kann der Fehler liegen?

Im ersten Schritt im KVN-Portal anmelden und dann erneut die Webanwendung des RKI aufrufen. Bei KV-SafeNet Praxen dürfte das Problem nicht auftreten, da hier der SafeNet Router den Tunnel zur KVN automatisch aufbaut.

Welche genauen Schritte sind für die Nutzung des Webservices des RKI erforderlich?

Eine aktualisierte Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie auf den Seiten des RKI unter <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/impfzertifikatsservice/>